

TE OGH 2025/4/29 21Ds6/24f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof als Disziplinargericht für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter hat am 29. April 2025 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger als Vorsitzende, durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Gitschthaler als weiteren Richter sowie durch die Rechtsanwältin Dr. Leb und den Rechtsanwalt Dr. Fetz als Anwaltsrichter in Gegenwart der Schriftführerin Boyer, LL.M. (WU), LL.M., in der Disziplinarsache gegen *, Rechtsanwältin in *, wegen des Disziplinarvergehens der Berufspflichtenverletzung nach § 1 Abs 1 erster Fall DSt über die Berufung der Disziplinarbeschuldigten gegen das Erkenntnis des Disziplinarrats der Rechtsanwaltskammer * vom 7. September 2023, GZ D 10/22-16, nach mündlicher Verhandlung in Anwesenheit der Vertreterin der Generalprokuratur, Generalanwältin Dr. Schreiber, des Kammeranwalts Dr. Roehlich, der Disziplinarbeschuldigten und ihres Verteidigers Dr. Thiery zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof als Disziplinargericht für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter hat am 29. April 2025 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger als Vorsitzende, durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Gitschthaler als weiteren Richter sowie durch die Rechtsanwältin Dr. Leb und den Rechtsanwalt Dr. Fetz als Anwaltsrichter in Gegenwart der Schriftführerin Boyer, LL.M. (WU), LL.M., in der Disziplinarsache gegen *, Rechtsanwältin in *, wegen des Disziplinarvergehens der Berufspflichtenverletzung nach Paragraph eins, Absatz eins, erster Fall DSt über die Berufung der Disziplinarbeschuldigten gegen das Erkenntnis des Disziplinarrats der Rechtsanwaltskammer * vom 7. September 2023, GZ D 10/22-16, nach mündlicher Verhandlung in Anwesenheit der Vertreterin der Generalprokuratur, Generalanwältin Dr. Schreiber, des Kammeranwalts Dr. Roehlich, der Disziplinarbeschuldigten und ihres Verteidigers Dr. Thiery zu Recht erkannt:

Spruch

Der Berufung wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe und wegen des Ausspruchs über die Schuld wird nicht Folge gegeben.

In Stattgebung der Berufung wegen des Strafausspruchs wird eine Geldbuße von 300 Euro verhängt.

Der Beschuldigten fallen auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde *, Rechtsanwältin in *, des Disziplinarvergehens der Berufspflichtenverletzung nach § 1 Abs 1 erster Fall DSt schuldig erkannt. [1] Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde *, Rechtsanwältin in *, des Disziplinarvergehens der Berufspflichtenverletzung nach Paragraph eins, Absatz eins, erster Fall DSt schuldig erkannt.

[2] Danach hat sie am 2. April 2019 den negativen Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung, MA 35, zur AZ * betreffend * M* vom 12. März 2019 an die Behörde retourniert und es dabei unterlassen, M* darüber zu

informieren.

Rechtliche Beurteilung

[3] Dagegen richtet sich die wegen des Vorliegens des Nichtigkeitsgrundes (siehe dazu RIS-Justiz RS0128656&SkipToDocumentPage=True&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=False">RS0128656 [T1]) der Z 9 lit a des § 281 Abs 1 StPO sowie wegen des Ausspruchs über die Schuld und die Strafe erhobene Berufung der Disziplinarbeschuldigten. [3] Dagegen richtet sich die wegen des Vorliegens des Nichtigkeitsgrundes (siehe dazu RIS-Justiz RS0128656 [T1]) der Ziffer 9, Litera a, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO sowie wegen des Ausspruchs über die Schuld und die Strafe erhobene Berufung der Disziplinarbeschuldigten.

[4] Dieser kommt keine Berechtigung zu:

[5] Nach § 9 RAO ist ein Rechtsanwalt insbesondere dazu verpflichtet, seinen Klienten von allen wesentlichen Vorkommnissen rechtzeitig und ohne Aufschub zu informieren (RIS-Justiz RS0123612) und ihm in jedem einzelnen Fall über den Ausgang der Sache zu berichten (RIS-Justiz RS0055943, RS0055939). Dem entspricht der unmittelbar gegen seinen aktuellen rechtsanwaltlichen Vertreter gerichtete Anspruch des Mandanten auf vollständige und zeitnahe Information über den Verfahrensausgang (RIS-Justiz RS0055525). Dieses legitime Interesse des Klienten, über Verlauf und Ausgang eines Verfahrens Bescheid zu erhalten, besteht unabhängig von einer weiteren (erfolgversprechenden) Bekämpfbarkeit der betroffenen Entscheidung (vgl 9 Bkd 4/07), sodass das diesbezügliche Berufungsvorbringen, wonach der Zurückweisungsbescheid der MA 35 vom 12. März 2019 selbst im Fall der sofortigen Information der Mandantin hierüber nicht mehr mit Erfolg bekämpfbar gewesen wäre, ins Leere geht. [5] Nach Paragraph 9, RAO ist ein Rechtsanwalt insbesondere dazu verpflichtet, seinen Klienten von allen wesentlichen Vorkommnissen rechtzeitig und ohne Aufschub zu informieren (RIS-Justiz RS0123612) und ihm in jedem einzelnen Fall über den Ausgang der Sache zu berichten (RIS-Justiz RS0055943, RS0055939). Dem entspricht der unmittelbar gegen seinen aktuellen rechtsanwaltlichen Vertreter gerichtete Anspruch des Mandanten auf vollständige und zeitnahe Information über den Verfahrensausgang (RIS-Justiz RS0055525). Dieses legitime Interesse des Klienten, über Verlauf und Ausgang eines Verfahrens Bescheid zu erhalten, besteht unabhängig von einer weiteren (erfolgversprechenden) Bekämpfbarkeit der betroffenen Entscheidung (vergleiche 9 Bkd 4/07), sodass das diesbezügliche Berufungsvorbringen, wonach der Zurückweisungsbescheid der MA 35 vom 12. März 2019 selbst im Fall der sofortigen Information der Mandantin hierüber nicht mehr mit Erfolg bekämpfbar gewesen wäre, ins Leere geht.

[6] Ebenfalls unter dem Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO rügt die Disziplinarbeschuldigte das Unterbleiben der Anwendung des § 39 DSt (vgl RIS-Justiz RS0133799). Mit diesem Vorbringen und dem zu dessen Untermauerung behaupteten (vorgeblichen) Feststellungsmangel bringt sie jedoch lediglich einen Berufungsgrund zur Darstellung (vgl etwa 27 Os 3/16t). [6] Ebenfalls unter dem Nichtigkeitsgrund des Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 9, Litera a, StPO rügt die Disziplinarbeschuldigte das Unterbleiben der Anwendung des Paragraph 39, DSt (vergleiche RIS-Justiz RS0133799). Mit diesem Vorbringen und dem zu dessen Untermauerung behaupteten (vorgeblichen) Feststellungsmangel bringt sie jedoch lediglich einen Berufungsgrund zur Darstellung (vergleiche etwa 27 Os 3/16t).

[7] Die gesetzmäßige Ausführung eines materiell-rechtlichen Nichtigkeitsgrundes hat das Festhalten am gesamten im Erkenntnis festgestellten Sachverhalt, dessen Vergleich mit dem darauf anzuwendenden Gesetz und die Behauptung, dass der Disziplinartrat bei der Beurteilung dieses Sachverhalts einem Rechtsirrtum unterlegen ist, zur Voraussetzung (RIS-Justiz RS0099810&SkipToDocumentPage=True&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=False">RS0099810).

[8] Diesen Anfechtungsrahmen verlässt die weitere Rechtsrüge, indem sie nicht von der Feststellung ausgeht, wonach die Beschuldigte ihre Mandantin nicht über den eingelangten Bescheid informierte (ES 4), sondern diese Konstatierung bloß durch die Behauptungen ersetzt, die Beschuldigte hätte versucht, der Mandantin den Zurückweisungsbescheid über deren Bruder zu übermitteln, und eine Kontaktaufnahme mit der Mandantin sei für die Beschuldigte unmöglich gewesen.

[9] Weshalb es für das Bestehen der Informationspflicht der Beschuldigten darauf ankommen sollte, dass der Bruder der Mandantin in seinem eigenen Verfahren alle geforderten Unterlagen vorlegte, sodass sein Aufenthaltstitel antragsgemäß verlängert wurde, oder, dass das Ergehen des Zurückweisungsbescheids allein auf Versäumnisse der Mandantin zurückzuführen ist, macht die Berufungswerberin nicht deutlich.

[10] Indem sie schließlich Mutmaßungen zum fehlenden Interesse der Mandantin an der weiteren Mandatsbetreuung anstellt, wird der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund abermals nicht zur gesetzmäßigen Darstellung gebracht.

[11] Die Schuldberufung im engeren Sinn vermag mit dem Hinweis auf die Angaben der Disziplinarbeschuldigten, wonach diese „zuvor Meldeauskünfte eingeholt“ habe und es nicht ausgeschlossen sei, dass sie versucht habe, über den Bruder der Mandantin zuzustellen, keine erheblichen Bedenken an der in freier Beweiswürdigung getroffenen Lösung der Schuldfrage durch den Disziplinarrat und dessen Feststellung (ES 4) zu erwecken, wonach die Disziplinarbeschuldigte die Mandantin nicht über den eingelangten Bescheid informierte.

[12] In Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur war demgemäß der Berufung wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe und wegen Schuld nicht Folge zu geben.

[13] Im Recht ist jedoch die Berufung der Disziplinarbeschuldigten wegen Strafe.

[14] Der Disziplinarrat verhängte über diese nach § 16 Abs 1 Z 2 DSt eine Geldbuße von 500 Euro, wobei kein Umstand als erschwerend, als mildernd die Unbescholtenheit gewertet wurde. Insbesondere mit Blick auf den Umstand, dass seit der Anzeigeerstattung im Juni 2021 bis zur Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses immerhin fast vier Jahre verstrichen sind, erweist sich die verhängte Geldstrafe als überhöht und war demnach auf 300 Euro herabzusetzen. [14] Der Disziplinarrat verhängte über diese nach Paragraph 16, Absatz eins, Ziffer 2, DSt eine Geldbuße von 500 Euro, wobei kein Umstand als erschwerend, als mildernd die Unbescholtenheit gewertet wurde. Insbesondere mit Blick auf den Umstand, dass seit der Anzeigeerstattung im Juni 2021 bis zur Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses immerhin fast vier Jahre verstrichen sind, erweist sich die verhängte Geldstrafe als überhöht und war demnach auf 300 Euro herabzusetzen.

[15] Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 54 Abs 5 DSt. [15] Die Kostenentscheidung gründet sich auf Paragraph 54, Absatz 5, DSt.

Textnummer

E144241

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0210DS00006.24F.0429.000

Im RIS seit

07.05.2025

Zuletzt aktualisiert am

07.05.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at